

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, Katja Kipping, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/1798, 18/2379, 18/2909 –**

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches  
Sozialgesetzbuch – Leistungsausweitung für Pflegebedürftige,  
Pflegevorsorgefonds  
(Fünftes SGB XI-Änderungsgesetz – 5. SGB XI-ÄndG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit mehr als acht Jahren gibt es einen gesellschaftlichen und politischen Konsens darüber, dass eine umfassende Reform der Pflegeversicherung notwendig ist. Die Neudefinition des Pflegebegriffs ist eine entscheidende Voraussetzung für eine menschenwürdige und selbstbestimmte Pflege. Der Anspruch auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit darf sich nicht vorrangig an persönlichen Beeinträchtigungen und alltäglichen Verrichtungen orientieren. Stattdessen sollen individuelle Teilhabe und Selbstbestimmung ermöglicht werden. Eine Neuausrichtung der Pflege muss den Grad der Selbstständigkeit bestimmen und bei den individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen ansetzen. Auch die UN-Behindertenrechtskonvention gebietet, Teilhabe zum Ziel pflegerischen und assistierenden Handelns zu machen.

Die Grundlagen für diese Strukturreform sind längst gelegt. Zwei Expertenbeiräte haben Gutachten zum Pflege(bedürftigkeits)begriff und zum Begutachtungsverfahren erstellt und es liegen zahlreiche weitere wissenschaftliche Expertisen vor. Statt zügig ein Gesetzgebungsverfahren einzuleiten und einen konkreten Zeitplan bis zur Umsetzung des neuen Pflegebegriffs vorzulegen, spielt die Regierung – wie bereits die vorherigen Regierungen – auf Zeit. Die Anhebung des Beitragsatzes sowie kleine Verbesserungen der ambulanten Pflege bedeuten nur Trippelschritte auf dem Weg zu einer dringend notwendigen umfassenden Pflegereform. Diese Maßnahmen reichen nicht, um die grundlegenden Probleme und Nöte der Menschen mit Pflegebedarf und ihrer Angehörigen sowie die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in der Pflege zu verbessern.

Im Kern geht es um die Frage, wie ein sozial gerechter und ethisch bedeutsamer Perspektivwechsel in der Pflege voranzutreiben ist. Die Fraktion DIE LINKE. im Bundestag forderte in ihrem Antrag „Menschenrecht auf gute Pflege verwirklichen – Soziale Pflegeversicherung solidarisch weiterentwickeln“ (Bundestagsdrucksache 18/1953) die Bundesregierung auf, noch in der 18. Wahlperiode eine wirkliche Reform der Pflegeabsicherung vorzunehmen. Dafür sind die Leistungen auszuweiten und die Finanzierung auf eine stabile Grundlage zu stellen.

Die Bundesregierung verfolgt den Ansatz der kleinen Verbesserungen als Vorgriffe auf den neuen Pflegebegriff. Doch ohne dass erkennbar wird, welches Gesamtkonzept die Bundesregierung zu dessen Umsetzung verfolgt, wird so der zweite Schritt vor dem ersten gemacht.

- Ein eigenständiger Sektor an niedrigschwelligen Entlastungsangeboten nach § 45c Absatz 3a des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und die bis zu 50-prozentige Anrechnung auf die Pflegesachleistung nach den §§ 36 und 123 SGB XI sind als Vorgriff auf die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ungeeignet. Eine Ersetzung der qualitätsgesicherten Pflegesachleistungen durch das Kostenerstattungsprinzip kann zur Überforderung der Menschen mit Pflegebedarf und ihrer Angehörigen führen. Es besteht die Gefahr, dass diese sich für das kostengünstige Angebot entscheiden, ohne die Qualität tatsächlich bewerten zu können.

Durch neu in den Markt drängende Anbieter von Erstattungsleistungen wird der Wettbewerb unter den Pflegedienstleistern weiter angeheizt mit entsprechendem Druck auf die Löhne und die Arbeitsbedingungen. Eine Abgrenzung der Leistungen für Grundpflege, Hauswirtschaft und Betreuung ist nicht vorgesehen, so dass es in der Praxis zur Vermischung kommen kann. Ein auf Betreuungsleistungen oder Hauswirtschaft spezialisierter Dienstleister wird in der konkreten Pflegesituation wahrscheinlich auch Leistungen der Grundpflege übernehmen. Die Kontrolle bzw. Qualitätssicherung ist kaum möglich – zumal die Kostenerstattung auch für ehrenamtlich Pflegenden als Aufwandsentschädigung in Anspruch genommen werden kann. Bei aller Wertschätzung für Pflegenden: Ehrenamtliche Leistungen sind ergänzende Angebote, die professionelle Pflege nicht ersetzen können und dürfen, wenn eine qualitativ hochwertige Pflege für alle gesichert werden soll.

- Ein echter erster Schritt bestünde darin, pflegerische Betreuung neben der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung zu einer gleichberechtigten Leistung der Pflegeversicherung zu machen. Eine gute Übergangslösung, die zu mehr Transparenz und Flexibilität für die Betroffenen führen würde, wäre die Einführung eines Entlastungsbetrags, wie er von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege gefordert wird. In dem Entlastungsbetrag würden die Sachleistungen zur Kurzzeitpflege, die Sachleistungen zur Verhinderungspflege und die zusätzlichen Betreuungsleistungen zu einer Teilleistung zusammengefasst, um das Pflegesetting zu entlasten.
- Eine wirkliche Entlastung der pflegenden Familienangehörigen und der sonstigen Menschen, die Pflege übernehmen, setzt voraus, dass diese – wenn gewünscht – ambulante Pflegeleistungen in Anspruch nehmen können. Dafür ist die professionelle Pflege zu stärken. Doch der Gesetzentwurf sieht hier kaum Verbesserungen vor. Die Familien – und damit vor allem Frauen – bleiben der „größte Pflegedienst“. Die Ausgaben der Pflegeversicherung hält die Bundesregierung auf Kosten der Familien niedrig. Dass gute Pflege fachliche Qualifikationen voraussetzt, wird nicht anerkannt.
- Zusätzliche Angebote nach § 87b SGB XI zur Betreuung und Aktivierung der Pflegebedürftigen und eine Erhöhung der Zahl der Betreuungskräfte sind zu begrüßen, lenken aber davon ab, dass dringend Pflegefachkräfte benötigt werden. Dass die soziale Betreuung, die aktivierenden Pflege, die Alltagsbewäl-

tigung und die Kommunikation aus der Tätigkeit der Pflegefachkräfte ausgliedert werden, bedeutet außerdem die Aufspaltung von Pflegeleistungen. Für die Pflegefachkräfte kann das zur Entwertung von erworbenen Qualifikationen führen. Gegen den Fachkräftemangel leitet die Bundesregierung keine Schritte ein. Überfällig sind die Einführung einer kostenfreien Ausbildung durch eine Ausbildungsumlage aller Arbeitgeber, Regelungen zu einer verbindlichen gesetzlichen Personalbemessung sowie praktische Schritte, um vernünftige Löhne und gute Arbeitsbedingungen in der Pflege zu schaffen.

- Es ist ein sozialpolitischer Skandal, dass Menschen, die Hilfe zur Pflege erhalten, keinen Anspruch auf Betreuungsleistungen haben. Denn bei Menschen, die Hilfe zur Pflege erhalten, werden Grundpflege und Hauswirtschaft als Sachleistung erbracht. Somit gehen die Sozialhilfeträger davon aus, dass die Regelung nach § 124 SGB XI im Sozialhilferecht (SGB XII) nicht anwendbar ist. Für diese Abstimmungslücke zwischen den Sozialgesetzbüchern XI und XII unterbreitet die Bundesregierung noch immer keine Lösung.

Die Neuausrichtung der Pflege gibt es nicht zum Nulltarif. Gute Pflege kostet Geld. Deshalb muss die Finanzierung der Pflege zwingend zusammen mit der inhaltlichen Neugestaltung auf ein solides und gerechtes Fundament gestellt werden.

- Die solidarische Finanzierung ist auszuweiten. Mit der Einführung einer solidarischen Bürgerinnen- und Bürgerversicherung wäre ein echter Durchbruch möglich. Dies ist aufgrund der identischen Ausgestaltung von privater und sozialer Pflegeversicherung durchaus möglich, wenn der politische Wille vorhanden ist.
- Stattdessen betreibt die Bundesregierung finanzpolitisches Harakiri. Denn die geplanten Erhöhungen der Beitragssätze um 0,3 Prozentpunkte zum 1. Januar 2015 und in einem weiteren Schritt um noch einmal 0,2 Prozentpunkte reichen nicht aus, um die vorgesehenen Leistungsverbesserungen, eine anständige Dynamisierung der Leistungen und die Umsetzung des neuen Pflegebegriffs zu finanzieren – zumal 0,1 Prozentpunkte (aktuell 1,2 Milliarden) jährlich in einen unsinnigen Vorsorgefonds fließen. Eine Integration von privater und sozialer Pflegeversicherung, eine Ausweitung der Beitragspflicht auf alle Einkommen und Einkommensarten sowie die schrittweise Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze wären verantwortungsvolle und sinnvolle Schritte.
- Auch bei der Anpassung der Leistungen bleibt diese Bundesregierung bei einer Politik nach Kassenlage. Die vorgenommene Dynamisierung von vier Prozent gleicht nicht einmal den realen Kaufkraftverlust der letzten Jahre aus. Dieser liegt bei mindestens fünf Prozent.

Der Gesetzentwurf sieht für das Jahr 2017 einen erneuten Prüfauftrag vor. Die Bundesregierung führt also weiterhin keinen Regelmechanismus für eine Dynamisierung ein. Auch die Regelung, dass eine Dynamisierung mit Verweis auf gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen ausgesetzt werden kann, bleibt bestehen. Sachverständige weisen darauf hin, dass es notwendig ist, die Dynamisierung regelhaft an die Bruttolohnentwicklung anzuknüpfen, da die Kosten der Pflege überwiegend durch die Lohnkosten bestimmt werden.

- Der mangelhafte Ausgleich des Realwertverlustes wiegt besonders schwer, weil die Höhe der Leistungsbeträge der Pflegeversicherung zwischen den Jahren 1995 und 2008 nahezu unverändert blieb. Allein in den Jahren zwischen 1999 bis 2008 gab es einen Realwertverlust von 20 bis 25 Prozent. Menschen mit geringen und mittleren Einkommen sind auf eine ausreichende Leistungsdynamisierung angewiesen, um im Teilleistungssystem der sozialen Pflegeversicherung die Eigenbelastung in einem verträglichen Umfang zu

halten. Ein sofortiger vollständiger Ausgleich des Kaufkraftverlustes ist somit zwingend geboten. Langfristig ist zudem die Abkehr vom „Teilkaskoprinzip“ notwendig.

Eine große Pflegereform ist möglich und muss jetzt angegangen werden. Weiteres Zögern bedeutet, dass der neue Pflegebegriff auch in dieser Wahlperiode nicht umgesetzt wird. Das ist unverantwortlich gegenüber den Menschen mit Pflegebedarf, ihren Angehörigen und den Beschäftigten in der Pflege.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- a) unverzüglich einen Gesetzentwurf für eine grundlegende Reform der Pflegeabsicherung vorzulegen, der mindestens die folgenden Punkte beinhaltet:
  1. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungsverfahren sind zügig gesetzlich zu verankern und umzusetzen. Hierzu ist ein konkreter Zeitplan vorzulegen. Kognitive und/oder psychische Beeinträchtigungen müssen endlich neben den körperlichen mit erfasst werden. Pflege muss den Menschen mit den vorhandenen Fähigkeiten in den Vordergrund stellen und den Grad der Selbstständigkeit berücksichtigen, statt sich an Defiziten sowie am Zeitfaktor der alltäglichen Verrichtungen zu orientieren. Durch einen Bestandsschutz in Höhe des bisherigen Leistungsanspruchs muss sichergestellt werden, dass durch die neue Begutachtungspraxis niemand schlechter gestellt wird als durch die bisherige Einstufungspraxis.
  2. Damit die Leistungen aus der Pflegeversicherung nicht dauerhaft entwertet bleiben, muss der Kaufkraftverlust seit 1995 vollständig ausgeglichen werden. Um den Wert der Pflegeleistungen in der Zukunft zu sichern, sind die Dynamisierungsregeln in § 30 SGB XI zu ersetzen durch eine jährliche regelgebundene Leistungsanpassung, die sich zu zwei Dritteln an der allgemeinen Lohnentwicklung und zu einem Drittel an der allgemeinen Preisentwicklung orientiert.
  3. Die Gesetzeslücke bei der Hilfe zur Pflege ist zu schließen. Häusliche Betreuung muss zu den Leistungen nach § 28 Absatz 1 SGB XI hinzugefügt werden.
  4. Leistungen zur Kurzzeitpflege, Leistungen zur Verhinderungspflege und zusätzliche Betreuungsleistungen sind zu einer einheitlichen Entlastungspflege in Form eines Entlastungsbetrages zusammenzufassen. Die Wartezeit von sechs Monaten für die Inanspruchnahme von Verhinderungspflege in § 39 Absatz 1 Satz 2 SGB XI ist zu streichen.
  5. Um Lohndumping in der Pflege zu verhindern, ist der mit der Pflegearbeitsbedingungenverordnung 2010 eingeführte flächendeckende gesetzliche Pflege-Mindestlohn für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die überwiegend pflegerische Tätigkeiten in der Grundpflege erbringen, in Ost und West auf 12,50 Euro brutto pro Stunde zu erhöhen.
  6. Es ist zu gewährleisten, dass in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen eine ausreichende Zahl qualifizierten Personals zur Verfügung steht. Zur Sicherung der Qualität in der Pflege ist ein bundesweit verbindlicher Standard im Hinblick auf eine qualitätsbezogene Personalbemessung einzuführen.
  7. Es ist eine solidarische Bürgerinnen- und Bürgerversicherung in der Pflege einzuführen. Die private Pflegeversicherung ist in die soziale Pflegeversicherung zu integrieren. Die Beitragsbemessungsgrenze ist abzuschaffen. Einkommen aus unselbständiger und selbständiger Arbeit sowie die weiteren Einkommensarten wie Kapital-, Miet- und Pächterträge werden bei der Bemessung des Beitrags zugrundegelegt. Kapitalerträge und Zinsen bis zum Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Absatz 9 des Einkommensteuergesetzes) bleiben

beitragsfrei. Bei Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit hat der Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge zu zahlen. Der Buß- und Betrag, der zur Entlastung der Arbeitgeber bei der Einführung der Pflegeversicherung abgeschafft worden war, wird wieder eingeführt oder es wird eine andere Maßnahme ergriffen, welche die Parität zwischen Beschäftigten und Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern tatsächlich herstellt. Rentnerinnen und Rentner zahlen in der gesetzlichen Pflegeversicherung nur den halben Beitragssatz; die andere Hälfte wird aus der gesetzlichen Rentenversicherung beglichen.

- b) den Pflegevorsorgefonds nicht einzuführen und die steuerliche Förderung der ergänzenden privaten Pflegeversicherung („Pflege-Bahr“) zu beenden. Für die Versicherten ist in der fünfjährigen Karenzphase ein Rückabwicklungsrecht für die vorhandenen geförderten Zusatzverträge vorzusehen.

Berlin, den 14. Oktober 2014

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**





